



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich



Hochschulversammlung

ETH Zürich
8092 Zürich

Prof. Dr. Peter Widmayer
Präsident
Tel. +41-44-632-7400
Fax +41-44-632-1399
widmayer@inf.ethz.ch

Katharina Poiger
ETH Zürich
Präsidentschaft
8092 Zürich

Zürich, 14. Oktober 2015

Stellungnahme der Hochschulversammlung zur Teilrevision des ETH-Gesetzes

Sehr geehrte Frau Poiger

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beantragten Änderungen des ETH-Gesetzes (Teilrevision). Da offensichtlich eine Totalrevision in naher Zukunft geplant ist, bitten wir um Kenntnisnahme unserer Kommentare auch für diese kommende Totalrevision. Unsere Anmerkungen zu einzelnen Artikeln sind wie folgt.

Zur vorgesehenen Ausweitung von Artikel 16a, Absatz 1 haben wir bereits am 29. November 2014 Stellung genommen. An der Sachlage hat sich seitdem nichts geändert. Deshalb ist unsere Position gleich geblieben: Wir begrüßen diese Ausweitung nicht.

Zu Artikel 16a, Absatz 2 anerkennen wir, dass eine Zulassungsbeschränkung für das geplante Studium der medizinischen Wissenschaften erforderlich ist. Wir sind der Auffassung, dass solch eine Zulassungsbeschränkung aber nur für diesen Studiengang (und nicht für weitere Studiengänge) in Frage kommen kann. Deshalb erscheint uns die Formulierung „eines Studiengangs, der zu einer klinischen Ausbildung in Medizin vorbereitet“, als zu unscharf. Wir schlagen vor, die Formulierung zu schärfen und beispielsweise abzulösen durch „eines Studiengangs, der konsekutiv zu einer klinischen Ausbildung in Medizin führt“. Ferner halten wir fest, dass unserer Ansicht nach die Hochschulversammlung der ETH immer dann angehört werden muss, wenn die Schulleitung Zulassungsbeschränkungen beim ETH-Rat zu beantragen beabsichtigt.

Bei Artikel 20b, Absatz 5, ist uns der Grund für die Einschränkung gerichtlicher Verfahren auf Strafverfahren nicht bekannt. Wir denken, man sollte auch zivilrechtliche Verfahren miteinbeziehen und daher lieber allgemeiner von „hängigen Gerichtsverfahren“ sprechen.

Dem neu aufgenommenen Artikel 24 Absatz 4 stimmen wir grundsätzlich zu, aber nicht, was unsere/n Delegierte/n im ETH-Rat betrifft. Wir finden, unsere Delegierte (das männliche Geschlecht ist stets mitgemeint) muss im Interesse der besten Entscheidungsfindung auch „unbequem“ sein dürfen, ohne ihre Abberufung befürchten zu müssen. Sonst könnte im ETH-Rat gegenüber der Delegierten eine Atmosphäre der impliziten Drohung entstehen, insbesondere bei wiederholtem Dissens mit internen Ratsmitgliedern. Wir schlagen daher vor, einen Passus hin-

zuzufügen, der klarstellt, dass vor einer Abberufung unserer Delegierten durch den vorgesetzten Bundesrat beide Hochschulversammlungen angehört werden müssen.

Bei Artikel 33 Absatz 1 finden wir es äusserst problematisch, dass künftig der Bundesrat und nicht mehr die Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates die bisherigen Leistungsziele bzw. neu die strategischen Ziele für den ETH-Bereich genehmigen muss. Ausserdem finden wir bei Absatz 4, dass vorgängig der ETH-Rat angehört werden muss, wenn die strategischen Ziele geändert werden sollen, wie das ja auch sinngemäss in Absatz 1 vorgesehen ist.

Ebenso finden wir es befremdend, dass gemäss der Umformulierung von Artikel 34 künftig nur noch der Bundesrat und nicht mehr die Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates für die Genehmigung der Rechenschaftslegung des ETH-Rates über die Zielerreichung zuständig sein soll, obschon die Bundesversammlung auch künftig den „vierjährigen Zahlungsrahmen zur Deckung des Finanzbedarfs des ETH-Bereichs für Betrieb und Investitionen“ festlegt (Artikel 34b). Der direkte Kontakt zu Parlamentariern in vorbereitenden parlamentarischen Kommissionen sowie über die schriftlichen Berichte scheint uns ein wichtiges Element der Verankerung des ETH-Bereichs in der Gesellschaft und in der eidgenössischen Politik zu sein. Die Beschäftigung des Parlaments bzw. seiner Kommissionen mit dem ETH-Bereich muss darum aus unserer Sicht unter Anhörung des ETH-Rates (Präsident, Schulpräsidenten und Vertreter der Forschungsanstalten) offiziell traktandiert bleiben.

Bei Artikel 34d, Absatz 2bis weisen wir darauf hin, dass höhere Studiengebühren für Bildungsausländer in beiden Hochschulversammlungen bereits ausgiebig diskutiert wurden. Wir wiederholen hier wegen der grossen Bedeutung des geplanten neuen Absatzes, dass wir diesen Gedanken grundsätzlich ablehnen. Der ETH-Bereich lebt von der Internationalität all seiner Angehörigen. Er leidet bereits heute unter einer gewissen (drohenden) Abkopplung von anderen Ländern Europas. Höhere Studiengebühren für Bildungsausländer würden ein weiteres, für den ETH-Bereich unerwünschtes Signal in diese Richtung senden. Provinzialität widerspricht dem Geist des ETH-Bereichs. Wenn es darum geht, dass bei gleichen Studiengebühren für Bildungsinländer wie Bildungsausländer das Ausland subventioniert würde, so kann man dagegenrechnen, dass wir etwa 500 Millionen Franken durch den Import fertig ausgebildeter Mediziner aus dem Ausland jährlich einsparen (bei 500 Medizinern und Ausbildungskosten für einen Facharzt von 1 Million).

Insgesamt begrüssen wir, dass mit dieser geplanten Teilrevision des ETH-Gesetzes zu einigen Themen grössere Klarheit hergestellt werden wird, wo diese auch dringend nötig ist, wie etwa bei den neu aufzunehmenden Artikeln 24b (Treuepflicht) und 24c (Offenlegung von Interessenbindungen).

Mit freundlichem Gruss

Peter Widmayer